

Abwesenheits- und Dispensationsregelung

Gemäss § 21 des Volksschulbildungsgesetzes sind die Erziehungsberechtigten für den Schulbesuch und die Einhaltung der schulischen Pflichten ihrer Kinder mitverantwortlich. § 2 der Volksschulbildungsverordnung regelt die Jokertage, § 10 und 11 unterscheiden zwischen vorhersehbaren Dispensationen und unvorhersehbaren Abwesenheiten vom Unterricht.

Joker-Halbtage (§ 2 Volksschulbildungsverordnung)

Pro Schuljahr stehen den Lernenden **maximal vier Halbtage** zur freien Verfügung. Diese sollen verantwortungsbewusst genutzt werden. Sie können einzeln oder zusammen-hängend frei gewählt werden. Nicht bezogene Halbtage verfallen am Ende eines Schuljahres.

Diese Jokertage sollen den Erziehungsberechtigten die Möglichkeit geben, allfällige voraussehbare Urlaubstage (Familienferien, Ferienverlängerungen, usw.) unbürokratisch zu organisieren. Nicht möglich sind kurzfristige, evtl. sogar wetterabhängige Urlaubstage. Es können nur ganze Halbtage bezogen werden (nicht stundenweise).

Der Bezug von Jokertagen muss **mindestens 5 Schultage im Voraus** mit dem Formular „Bezug von Jokerhalbtagen“ der Klassenlehrperson mitgeteilt werden. Das Formular Jokerhalbtage kann bei der Schulleitung oder der Lehrperson bezogen oder von der Schulhomepage heruntergeladen werden. Eltern oder Dritte, denen Lernende anvertraut sind, müssen das Formular unterzeichnet haben.

Wichtige Hinweise zu den Jokertagen:

- In der ersten Woche nach den Sommerferien (Beginn des neuen Schuljahres) werden keine Jokertage bewilligt.
- Bei angekündigten Schulprojekten und gemeinsamen Veranstaltungen der Schule können keine Jokertage bewilligt werden.
- In begründeten Ausnahmefällen hat die Lehrperson das Recht, in Absprache mit der Schulleitung, das Gesuch abzulehnen.
- Verpasster Unterrichtsstoff muss von den Lernenden in eigener Verantwortung nachgearbeitet werden. Verpasste Tests müssen nachgeholt werden.
- Nichtbezogene Jokertage können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden.

Vorhersehbare Dispensationen (Dispensationen vom Unterricht / § 10 Volksschulbildungsverordnung)

Dispensationsmöglichkeit

Lernende können auf begründetes Gesuch der Erziehungsberechtigten hin vom Unterricht ganz oder teilweise dispensiert werden.

Dispensation bis zu drei Tagen

Für Dispensationen vom Unterricht bis zu **drei** Tagen ist die Klassenlehrperson zuständig. Das Gesuch um Dispensation ist **1 Woche** im Voraus bei der Klassenlehrperson einzureichen. Die Jokertage werden an die Dispensationstage angerechnet.

Ein entsprechendes Gesuch um Dispensation kann auf der Homepage heruntergeladen oder bei der Klassenlehrperson verlangt werden.

Dispensation bis zu einer Woche oder Fächerdispensation

Für Dispensationen **bis zu einer Woche** sowie für generelle Dispensationen von einzelnen Fächern ist die **Schulleitung** zuständig. Dispensationsgesuche an die Schulleitung bis zu einer Woche sind **1 Monat im Voraus** schriftlich einzureichen. Die Jokertage werden an die Dispensationstage angerechnet.

Als mögliche Dispensationsgründe gelten:

- dringende persönliche / familiäre Angelegenheiten
- Arztbesuche, soweit sie nicht ausserhalb der Unterrichtszeit möglich sind
- Teilnahme an sportlichen und kulturellen Anlässen (Kaderzugehörigkeit, Mitwirkung in einem Ensemble u.ä.)
- hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art.

Ein entsprechendes Gesuch um Dispensation kann auf der Homepage heruntergeladen oder bei der Klassenlehrperson verlangt werden.

Längerfristige Dispensationen

Lernenden kann einmal während ihrer Schullaufbahn ein Urlaub von einer Woche, **maximal aber vier Wochen** zugestanden werden. Derartige Dispensationsgesuche sind **3 Monate im Voraus** an die Schulleitung zu richten. Damit keine Willkür entsteht, orientiert sich die Schulleitung an folgenden Leitsätzen. Die Bewilligung des Urlaubs wird aus Gleichbehandlungsgründen nicht vom Leistungsvermögen der Lernenden abhängig gemacht. Voraussetzung für eine Bewilligung ist

- eine fristgerechte schriftliche Beantragung und Begründung des Urlaubsgesuches durch die Erziehungsberechtigten. Die Begründung muss transparent und nachvollziehbar sein.
- die Sicherstellung der Beschulung der Kinder respektive der Aufarbeitung des verpassten Unterrichtsstoffes. Die Verantwortung liegt dabei bei den Erziehungs-berechtigten. Dem Gesuch ist daher ein vernünftiger Beschulungsplan beizulegen. Vor Urlaubsbeginn müssen die Erziehungsberechtigten aktiv auf die Lehrpersonen zugehen, um festzulegen, welchen Unterrichtsstoff sie im Voraus abarbeiten, während dem Urlaub bearbeiten bzw. nach dem Urlaub nachholen müssen. Verpasste Tests sind nachzuholen. Ein Recht auf Nachhilfeunterricht besteht nicht. Die Lernziele sind gleichzeitig mit der Klasse zu erreichen.
- die Zumutbarkeit für die beteiligten Personen, insbesondere der Lernenden (z.B. im Übertrittsverfahren).

- ein Gespräch mit der Schulleitung, damit alle relevanten Punkte besprochen und geklärt werden können.

Mit der Bewilligung einer derartigen Dispensation sind die Jokertage des laufenden Schuljahres vollumfänglich bezogen.

Unvorhersehbare Dispensationen (Dispensation vom Unterricht / § 11 Volksschulbildungsverordnung)

Bleiben Lernende wegen Krankheit/Unfall oder aus anderen unvorhersehbaren unvermeidlichen Gründen dem Unterricht ganz oder teilweise fern, benachrichtigen die Erziehungsberechtigten **unverzüglich** die zuständige Lehrperson. Die telefonische Abmeldung mit Begründung gilt grundsätzlich als Entschuldigung.

Auf Verlangen kann die zuständige Lehrperson eine schriftliche Entschuldigung einfordern oder nach längerer oder wiederholter Absenz auch ein Arztzeugnis verlangen.

Abwesenheiten, die nicht innert vier Tagen seit Beginn begründet werden, oder deren Begründung keine Unvorhersehbarkeit darzustellen vermag, gelten als unentschuldigte Absenzen.

Unentschuldigte Absenzen

Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis vermerkt und der Schulleitung gemeldet. Zusätzlich verfallen die Jokertage.

Erziehungsberechtigte, die für unentschuldigte Schulversäumnisse der ihnen unterstellten Lernenden verantwortlich sind, können gemäss Verordnung zum Volksschulbildungsgesetz von der Schulleitung mit einer Ordnungsbusse bis zu Fr. 1'500.- bestraft werden. Im Wiederholungsfall kann die Schulpflege Bussen bis zu Fr. 3'000.- aussprechen.

Willisau, 8. November 2013

Schulleitung Willisau